

Satzung des Fördervereins Diesterwegschule

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Diesterwegschule“ und hat seinen Sitz in 35745 Herborn.

(2)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herborn einzutragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und dient der Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Diesterwegschule Herborn. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Bildungsarbeit der Diesterwegschule verwirklicht.

(2)

Ferner stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Die Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
2. Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
3. Das Schulprofil und Schulprogramm der Schule zu unterstützen
4. Bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern und den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Herborn das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen,
5. Die Schule nach seinen Möglichkeiten durch Veranstaltungen, Einrichtungen und weitere Maßnahmen zu unterstützen, sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule zu fördern und damit die Verflechtung zwischen schulischem und kulturellem sowie sportlichem Leben der Stadt Herborn zu intensivieren.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Erträgen oder Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist insoweit gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen Regelungen über die Gemeinnützigkeit von Vereinen im Rahmen der Steuergesetzgebung.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Volljährige Bürger sowie juristische Personen können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins die Mitgliedschaft begehren. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit

(2)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12 eines Jahres;
Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein;
2. durch den Tod des Mitglieds;
3. durch den Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
4. durch Streichung, die dann erfolgen kann, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist; Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(3)

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenglieder berufen.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren beschlossen.

(2)

Als Spendenquittungen gelten die Überweisungsträger oder Bankauszüge über Einzahlungen an den Verein. Auf Wunsch werden spezielle Spendenquittungen erteilt.

§5 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer/in

(2)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine davon muss der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in sein.

(3)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.

(4)

Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt.

(5)

Der gesamte Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden; Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden.

(6)

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende,

im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.

§6 Vorstandstätigkeit

(1)

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Verwaltung der Vereinsmittel, Kassenführung, Erstellung von Jahresberichten sowie die Verwaltung der durch Vereinsmittel beschafften Gegenstände,

(2)

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Diesterwegschule Herborn als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Die Schulleitung hat diese Gegenstände zu inventarisieren. Dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindungen besonders zu kennzeichnen. Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.

(3)

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen.

(4)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(5)

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6)

Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7)

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an sei-

ne/ihre Stelle der/die Stellvertreter/in. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der/die Geschäftsführer/in, die Kasse der/die Schatzmeister/in.

(8)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.

(9)

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§7 Mitgliederversammlung

(1)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2)

Der Vorstand tauscht sich regelmäßig mit der Schulleitung über anstehende Schulprobleme aus und berät darüber.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in mindestens zehn Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen,

wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Antrag begehren.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(3)

Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

(4)

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(5)

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.'

(7)

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

(8)

Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift kann in der Diesterweg-Grundschule eingesehen werden.

§9 Vereinsauflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung muss in einer erneuten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontoführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) gespeichert werden, erfolgt dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§11 Weitere Regelungen

Für hier nicht angeführte regelungsbedürftige Angelegenheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Herborn, den 5. März 1998

Geänderte Fassung nach Beschluss vom:

2008 / 2011 / 09.04.2014 / 15.04.2015 / 25.10.2018